

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1954

Nummer 106

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 7. 9. 1954, Ermittlungen nach dem Italiener Comino. S. 1717.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 7. 9. 1954, Richtlinien für die Bestellung von Hilfspolizeibeamten. S. 1717.

D. Finanzminister.

RdErl. 24. 7. 1954, Durchführung der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau; hier: § 20 der Weisung — Sammeldarlehen —. S. 1720.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 2. 9. 1954, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1954 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. September 1954. S. 1719/20.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

1. 9. 1954. Betrifft: Argentinisches Generalkonsulat in Hamburg. S. 1727/28. — 8. 9. 1954, Erteilung des Exequaturs an den Königlich-Niederländischen Honorarvizekonsul in Münster (Westf.). S. 1727/28.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Ermittlungen nach dem Italiener Comino

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1954 —
I—14.86.— Co 119

Im Auftrage seiner Mutter in Italien wird durch das italienische Konsulat in Köln gesucht

der italienische Staatsangehörige Luigi Comino, Sohn des Natale, geboren am 14. November 1925 in Pola.

Die letzten Nachrichten des Gesuchten stammen aus dem Jahre 1945.

Comino soll sich nach anderen Mitteilungen 1950 in Duisburg bei einer Frau Doba aufgehalten haben. Die in Duisburg angestellten Ermittlungen waren ohne Erfolg.

Die nachgeordneten Behörden (Meldeämter, Ausländerpolizeibehörden) werden gebeten, zweckdienliche Mitteilungen unmittelbar hierher zu richten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1717.

IV. Öffentliche Sicherheit

Richtlinien

für die Bestellung von Hilfspolizeibeamten

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1954 —
IV A 2 — 46.30 — 918/54

Für die Bestellung von Hilfspolizeibeamten (VerwVO. zu § 20 POG, Buchst. b) sind die Kreispolizeibehörden zuständig, in deren Bereich die polizeilichen Aufgaben wahrgenommen werden sollen. Dabei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Sachliche Voraussetzungen

Hilfspolizeibeamte sollen nur dann bestellt werden, wenn die vorhandenen Polizeibeamten für bestimmte Aufgaben nicht ausreichen oder aus finanziellen oder sonstigen Erwägungen dafür nicht ständig eingesetzt werden können.

2. Persönliche Voraussetzungen

Zu Hilfspolizeibeamten dürfen nur deutsche Staatsangehörige bestellt werden, die

- a) mindestens 25 Jahre alt,
- b) unbescholten und unbestraft,
- c) zuverlässig und zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben nach ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit geeignet sind.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Rückfrage bei den Polizeibehörden, in deren Bezirk der zu Bestellende in den letzten fünf Jahren gewohnt hat, durch Anfordern eines Strafregisterauszuges und durch sonstige geeignete Ermittlungen festzustellen.

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sollen in der Regel nicht mehr zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden, wenn sie nicht im Einzelfall in besonderem Maße für die vorgesehene Aufgabe geeignet sind.

3. Aufgabenbeschränkung

Hilfspolizeibeamte sind nur insoweit mit polizeilicher Gewalt auszustatten, als es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Das Recht zur Ausübung polizeilicher Befugnisse ist daher örtlich, zeitlich und sachlich zu begrenzen.

4. Verpflichtung und Belehrung

Bei seiner Bestellung ist der Hilfspolizeibeamte zur ordnungsgemäßen, unparteilichen und gewissenhaften Erfüllung der ihm übertragenen polizeilichen Aufgaben zu verpflichten. Er ist zugleich über den Umfang der ihm hierbei zustehenden polizeilichen Befugnisse und über seine Verantwortung als Beamter im strafrechtlichen Sinne (§ 359 StGB) zu belehren.

Über die Verpflichtung und Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Hilfspolizeibeamten zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist ihm gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

5. Bestätigung

Die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten wird wirksam mit der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten.

6. Dienstaussweis

Sobald die Bestätigung vorliegt, händigt die Kreispolizeibehörde dem Hilfspolizeibeamten einen Dienstaussweis mit Lichtbild gegen Empfangsbescheinigung aus. Ein gleiches Lichtbild ist zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Die Gültigkeit des Dienstaussweises ist jeweils auf ein Kalenderjahr zu beschränken. Verlängerungen sind zulässig.

Der Dienstaussweis ist einzuziehen, wenn

- a) er durch Zeitablauf ungültig geworden ist,
- b) die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten widerrufen wird,
- c) der Hilfspolizeibeamte die Tätigkeit, die Anlaß zu seiner Bestellung gab, nicht mehr ausübt.

Die Kreispolizeibehörde führt ein Verzeichnis über die ausgestellten Dienstaussweise.

7. Kennzeichnung und Bewaffnung

Die Hilfspolizeibeamten tragen bei Wahrnehmung ihrer polizeilichen Aufgaben eine weiße Armbinde (etwa 7 cm breit) mit der schwarzen Aufschrift „Hilfspolizeibeamter“. Die Armbinde ist mit der Nummer des Dienstaussweises und einem Abdruck des Dienststempels der Kreispolizeibehörde zu versehen.

Die Armbinde ist einzuziehen, wenn die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten endet.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Hilfspolizeibeamten ihren Dienstaussweis stets bei sich zu führen und vor polizeilichen Amtshandlungen unaufgefordert vorzulegen.

Die Bewaffnung der Hilfspolizeibeamten richtet sich nach dem geltenden Waffenrecht.

8. Widerruf der Bestellung

Sobald Tatsachen bekannt werden, aus denen zu schließen ist, daß ein Hilfspolizeibeamter die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht mehr besitzt, ist seine Bestellung unverzüglich zu widerrufen.

Den Dienstherren oder Arbeitgebern des Hilfspolizeibeamten ist aufzugeben, die Kreispolizeibehörde sofort zu verständigen, wenn Tatsachen bekannt werden, die sie gemäß Abs. 1 zum Widerruf berechtigen könnten.

9. Überwachung

Die Kreispolizeibehörde überwacht die Hilfspolizeibeamten bei Ausübung ihrer Tätigkeit und wiederholt von Zeit zu Zeit die in Nr. 4 vorgesehene Belehrung. Über die Belehrung ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen und von den Hilfspolizeibeamten zu unterschreiben.

Aufgehobene Bestimmungen

Der RdErl. v. 14. 10. 1949 (MBI. NW. S. 996) in der Fassung v. 25. 9. 1950 (MBI. NW. S. 922) u. v. 28. 7. 1951 (MBI. NW. S. 919) sowie die nichtveröffentlichten RdErl. v. 2. 9. 1950 — IV A 2 — II b — 46.30 — 69/50 — betr.: Verfahren bei der Bestellung von Hilfspolizeibeamten —

u. v. 20. 9. 1950 — IV A 2 II b — 46.30 — 70 III — betr.: Bestellung von Hilfspolizeibeamten — werden hiermit aufgehoben.

An alle Polizeibehörden.

— MBI. NW. 1954 S. 1717.

1954 S. 1720
erg. d.
1954 S. 2202

D. Finanzminister

**Durchführung der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau; hier: § 20 der Weisung — Sammeldarlehen —
Durchführungsbestimmungen zu § 20 der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 7. Mai 1954 (Mtbl. BAA S. 143)**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 7. 1954 —
I E 2 — LA 3161 III — Tgb.Nr. 951/6 —.

I. Über die in Abschn. I Nr. 1 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen v. 7. 5. 1954 bezeichneten Fälle der inneren und äußeren Umsiedlung und der Durchführung des Kostplanes und den in meinem Schnellbrief v. 6. 1. 1954 — I E 2 — Tgb.Nr. 951/6 — bezeichneten Fall des Wiederaufbaus hinaus kann das Sammeldarlehnsverfahren allgemein angewandt werden zur Finanzierung von

- a) Vorratseigenheimen im Sinne von Ziff. 107 u. 112 WBB v. 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 679),
- b) Neubauvorhaben mit mindestens 8 Wohnungseinheiten oder, soweit es sich um Eigentumsmaßnahmen handelt, mit mindestens 6 Wohnungseinheiten.

II. Die Anwendung des Sammeldarlehnsverfahrens setzt grundsätzlich voraus, daß es sich um ein Vorhaben des öffentlich geförderten Wohnungsbaues handelt. Wegen der Ausnahmemöglichkeiten für den steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungsbau vgl. Abschn. I Ziff. 1 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen v. 7. 5. 1954. Die Befugnis, solche Ausnahmen zuzulassen, übertrage ich hiermit den Leitern der Außenstellen des Landesausgleichsamtes. In diesen Ausnahmefällen sind die Bauherren zu verpflichten, die im sozialen Wohnungsbau vorgeschriebenen Mieten (bis zu 30% über den Richtsatz) einzuhalten. Die Auflage ist auf den Zeitraum zu erstrecken, in dem die Wohnung zu Gunsten von Geschädigten gebunden ist.

III. Ich bitte die Außenstellen, zu überwachen, daß Darlehen nach Abschn. B der Weisung und Individualdarlehen nach Abschn. C der Weisung in der Reihenfolge der Bearbeitung nicht hinter Sammeldarlehen zurückstehen, und sicherzustellen, daß förderungswürdige Einzelanträge nicht zu Gunsten von Sammeldarlehen kontingentmäßig benachteiligt werden. Sollten Ausgleichsamter diese Schutzvorschriften nicht beachten, so kann die Außenstelle das Recht zur Bewilligung von Sammeldarlehen für diesen Stadt- oder Landkreis sperren.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.

— MBI. NW. 1954 S. 1720.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1954 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. September 1954

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 9. 1954 — II A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten: Tariffreg.-Nr.:
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)		
4266	Lohnvereinbarung für die Gartenbaubetriebe im Landesteil Nordrhein vom 13. 7. 1954	1. 7. 1954 877 5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg.-Nr.:
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
4267	Vereinbarung vom 3. 8. 1954 über den Beitritt der Gewerkschaft der technischen und kaufmännischen Bergbauangestellten zum Tarifvertrag für Angestellte im Rheinischen Braunkohlenbergbau nebst Gehaltstafel und Feiertagstafel vom 24. 11. 1952	1. 8. 1954	1736/2
4268	Vereinbarung vom 3. 8. 1954 über den Beitritt der Gewerkschaft der techn. und kaufm. Bergbauangestellten zur Arbeitsordnung für die im Rheinischen Braunkohlenbergbau beschäftigten Arbeiter und Angestellten vom 30. 9. 1953	1. 10. 1953	2117/1
4269	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter im Schieferbergbau in der Bundesrepublik mit Ausnahme der Länder Hessen u. Niedersachsen vom 13. 7. 1954	13. 7. 1954	2220
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
4270	Lohn- und Gehaltsabkommen für die feinkeramische Industrie einschl. Kachelofenindustrie in der brit. Zone vom 4. 8. 1954	1. 8. 1954	347/6
4271	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Düsseldorf vom 30. 7. 1954	1. 7. 1954	1123/3
4272	Tarifvertrag vom 26. 7. 1954 zur Neuregelung der Löhne aus dem Tarifvertrag für die Ziegel- und Dachziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 6. 5. 1953	1. 7. 1954	1195/4
4273	Tarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie im Reg.Bez. Arnsberg und in Niederseßmar vom 23. 8. 1954	1. 7. 1954	1794/1
4274	Gehaltsabkommen für die feinkeramische Industrie einschl. Kachelofenindustrie in der brit. Zone vom 4. 8. 1954. (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 8. 1954	1882/2
4275	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV — Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen	1. 8. 1954	1882/3
4276	Schiedsspruch zur Regelung der Lohn- und Gehaltsverhältnisse in der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie der britischen Zone und des Landes Bremen vom 12. 8. 1954	1. 7. 1954	2187/1
4277	Lohn- und Gehaltsabkommen für die sanitärkeramische Industrie der britischen Zone und des Landes Hessen mit Protokollnotiz vom 19. 8. 1954	1. 7. 1954	2188/1
4278	Urlaubsabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer in der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet ausgenommen Rheinland-Pfalz mit Protokollnotiz vom 12. 3. 1954	1. 1. 1953	2230
4279	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie im Reg.Bez. Arnsberg und in Niederseßmar vom 23. 8. 1954	1. 7. 1954	2234
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
4280	Vereinbarung über Schlichtungsverfahren und Schlichtungsstellen in der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Regierungsbezirk Osnabrück vom 24. 7. 1954 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 8. 1954	2217
4281	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft	1. 8. 1954	2217/1
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
4282	Lohntarifvereinbarung vom 6. 8. 1954 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Lohntarifvertrages für die papiererzeugende Industrie in Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 19. 3. 1953	1. 8. 1954	301/4
4283	Schiedsspruch über die Erhöhung der Tarifgehälter in der papiererzeugenden Industrie in Düsseldorf vom 4. 8. 1954	1. 8. 1954/ 1. 1. 1955	862/5
4284	Schiedsspruch über die Erhöhung der Löhne in der papiererzeugenden Industrie in Düsseldorf vom 4. 8. 1954	1. 8. 1954/ 1. 1. 1955	1833/1
4285	Lohntarifvertrag vom 10. 8. 1954 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 20. 2. 1953	1. 8. 1954	1505/2
Gewerbegruppe XIV (graphisches Gewerbe)			
4286	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte des graphischen Gewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. 7. 1954	1. 8. 1954	682/7
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
4287	Lohntarifvertrag vom 6. 8. 1954 zur Änderung des Tarifvertrages für das Böttcher- und Küferhandwerk und die Faßverwertungsbetriebe in der britischen Zone und Bremen vom 12. 11. 1952	1. 8. 1954	280/4
4288	Lohntarifvertrag für die Sperrholzindustrie in der britischen Zone vom 10. 3. 1954	1. 3. 1954	1376/1
4289	Vereinbarung über eine Lohnregelung der Parkettverleger der Firma Friedr. Theissing, Münster i. W. vom 3. 8. 1954	2. 8. 1954	2228

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten: Tarifreg.-Nr.:
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)		
4290	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 7. 1954	1. 7. 1954 622/18
4291	Lohnvereinbarung für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie vom 13. 7. 1954	1. 7. 1954 855/5
4292	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen vom 23. 7. 1954	1. 8. 1954 1477/5
4293	Gehaltstarifvertrag für die im Kundendienst der Firma Martin Brinkmann, Bremen, beschäftigten Angestellten vom 19. 8. 1954	1. 7. 1954 1831/1
4294	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Brauereien der Brauereiarbeitsgemeinschaft Siegen vom 23. 7. 1954	1. 7. 1954 2221
4295	Lohntarifvertrag für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1954	1. 7. 1954 2222
4296	Lohntarifvertrag für die Back- und Puddingpulver-, Teigwaren- und Diätetischen Nahrungsmittelindustrie sowie die Gewürzindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1954	1. 7. 1954 2233
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)		
4297	Manteltarifvertrag für das Kürschnerhandwerk im Bundesgebiet vom 4. 5. 1950 in der Neufassung vom 23. 3. 1954	1. 6. 1950 773/3
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)		
4298	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für das Malerhandwerk im Landesteil Westfalen vom 8. 7. 1954	15. 7. 1954 805/14
4299	Lohntarifvertrag für die Betriebe des Malerhandwerks im Stadtgebiet Duisburg-Hamborn vom 20. 7. 1954	20. 7. 1954 805/15
4300	Tarifvertrag vom 7. 8. 1954 zur Änderung der Ortsklasseneinteilung für das Malerhandwerk am linken Niederrhein vom 18. 8. 1951	1. 10. 1954/ 1. 3. 1955/ 1. 7. 1955 805/16
4301	Tarifvertrag vom 5. 8. 1954 zur Abänderung und Ergänzung des Akkordtarifvertrages für das Platten- und Fliesenlegergewerbe im Landesteil Nordrhein vom 22. 1. 1952 in der Fassung vom 25. 3./8. 6. 1953/11. 6. 1954	15. 8. 1954 1408/6
4302	Tarifvertrag für das Platten- und Fliesenlegergewerbe im Landesteil Westfalen vom 1. 7. 1954	1. 7./ 1. 8./ 1. 9. 1954 1861/1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung)		
4303	Lohntarifvertrag für die Lohnempfänger der Gasanstalt-Betriebsgesellschaft mbH., Bad Oeynhausen und Gaswerk Bad Oeynhausen vom 3. 8. 1954	1. 8. 1954 2224
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)		
4304	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 30. 7. 1954	1. 8. 1954 1558/4
4305	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 30. 7. 1954	1. 8. 1954 1559/4
4306	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 30. 7. 1954	1. 8. 1954 1560/6
4307	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 30. 7. 1954	1. 8. 1954 1561/5
4308	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen-Vest Recklinghausen vom 30. 7. 1954	1. 8. 1954 1600/3
4309	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen-Vest Recklinghausen vom 30. 7. 1954	1. 8. 1954 1601/3
4310	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Unternehmerschaft des Großhandels im Bezirk Krefeld — Linker Niederrhein — vom 30. 7. 1954	1. 8. 1954 2025/2
4311	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Unternehmerschaft des Großhandels im Bezirk Krefeld — Linker Niederrhein — vom 30. 7. 1954	1. 8. 1954 2026/2
4312	Vereinbarung vom 27. 7. 1954 über den Beitritt des DHV — Deutscher Handlungsgehilfen-Verband — zum Rahmentarifvertrag und den Gehaltsabkommen für die Angestellten des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen vom 5. 5./4. 6. 1954	2201/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg.-Nr.:
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
4313	Rahmentarifvertrag für die Angestellten aller Betriebe der Einzelhandelsorganisation der „Nordsee“ AG. vom 19. 7. 1954	1. 7. 1954	2218
4314	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 7. 1954	2218/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- u. Versicherungswesen)			
4315	Vereinbarung vom 22. 6. 1954 zur Änderung des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 26. 11. 1952 (abgeschlossen mit der DAG und der Gewerkschaft HBV)	1. 7. 1954	1800/12
4316	Tarifvertrag (Rahmen- und Gehaltstarif) für alle Arbeitnehmer in den Teilzahlungs-Kreditunternehmen im Bundesgebiet und Westberlin mit protokollarischer Erklärung vom 30. 1. 1954	1. 1. 1951	2225
4317	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der dem Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. angeschlossenen Krankenkassen vom 4. 2. 1954 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft)	1. 1. 1954	2226
4318	Tarifvertragliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften	1. 1. 1954	2226/1
4319	Tarifvertragliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten	1. 1. 1954	2226/2
4320	Tarifvertragliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen	1. 1. 1954	2226/3
4321	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Fortzahlung von Krankenbezügen an die Angestellten der dem Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. angeschlossenen Krankenkassen vom 4. 2. 1954 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1954	2227
4322	Tarifvertragliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften	1. 1. 1954	2227/1
4323	Tarifvertragliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten	1. 1. 1954	2227/2
4324	Tarifvertragliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen	1. 1. 1954	2227/3
4325	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten und Lehrlinge der Braunschweiger Kasse vom 31. 7. 1954 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 4. 1954	2229
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
4326	Tarifvertrag Nr. IX für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 10. 7. 1954 über die Verlängerung des Urlaubstarifvertrages Nr. III vom 19. 5. 1953	1. 4. 1954	1149/3
4327	Tarifvertrag für die auf den Binnenschiffen im Stromgebiet Rhein und Main beschäftigten Besatzungsmitglieder vom 1. 7. 1954 nebst Protokollnotiz und Schlichtungsordnung	1. 7. 1954	2232
4328	Vereinbarung vom 1. 7. 1954 zu § 3 des Tarifvertrages für die auf den Binnenschiffen im Stromgebiet Rhein/Main beschäftigten Besatzungsmitglieder vom 1. 7. 1954	1. 7. 1954	2232/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
4329	Tarifvertrag vom 2. 8. 1954 zur Änderung der Bestimmungen der Tarifverträge über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten des Bundes (Anpassung an die Satzung der VBL) vom 19. 6. 1951/21. 3. 1953	1. 3. 1954	1225/4
4330	Tarifvertrag vom 22. 6. 1954 zur Änderung des § 1 des Tarifvertrages über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder vom 10. 6. 1952	1. 8. 1954	1615/1
4331	Tarifvertrag vom 6. 8. 1953 über den Beitritt des Verbandes der weiblichen Angestellten e. V. zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 6. 8. 1953	1. 1. 1953	2002/5
4332	Tarifvertrag vom 6. 8. 1953 über den Beitritt des Verbandes der weiblichen Angestellten e. V. zum Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 6. 8. 1953	1. 1. 1953	2004/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg.-Nr.:
4333	Tarifvertrag vom 2. 8. 1954 über den Beitritt des Verbandes der weiblichen Angestellten e. V. zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden vom 26. 11. 1953	1. 12. 1953	2136/2
4334	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Fäkalienbetrieben der Firma Ernst Ortmann, Moers, im Regierungsbezirk Düsseldorf, vom 11. 2. 1953	1. 1. 1953	2219
4335	Tarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Hausangestellten (Haus- und Küchenpersonal) der Heilstätte Frönsperg (AOK Dortmund) vom 29. 7. 1954	1. 1. 1954	2223
4336	Tarifvertrag über die Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Bundesverwaltung vom 2. 8. 1954	1. 7. 1954	2231
Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: Gewerbegruppe II, V—XI, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXVI, XXIX und XXXI.			

— MBl. NW. 1954 S. 1719/20.

Notizen

Betrifft: Argentinisches Generalkonsulat in Hamburg.

Düsseldorf, den 1. September 1954.

Die Bundesregierung hat am 25. August 1954 dem Argentinischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Henrik S. Wessels, die vorläufige Zulassung erteilt. Der bisherige argentinische Konsul in Hamburg, Carlos E. Bierwerth, wurde nach Frankfurt versetzt.

— MBl. NW. 1954 S. 1727/28.

Erteilung des Exequaturs an den Königlich-Niederländischen Honorarvizekonsul in Münster (Westf.)

Düsseldorf, den 8. September 1954.

Die Bundesregierung hat am 30. August 1954 dem Königlich-Niederländischen Honorarvizekonsul in Münster in Westfalen, Herrn W. H. Engelen, das Exequatur für die Kreise Münster in Westfalen, Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf des Regierungsbezirks Münster in Westfalen erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 1727/28.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.